

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– gemäß Verteiler –

Nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände Mecklenburg-
Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-
Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

Ver.di

KiTa-Landeselternrat MV

Bearbeitet von: Susanne Wollenteit

Telefon: 0385/588-9021

E-Mail: Susanne.Wollenteit@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2020/055-052

Schwerin, den 12.05.2021

**Rundbrief Nr. 17/2021 – Corona-KiföVO M-V vom 11. Mai 2021
Ausstieg aus dem landesweiten Lockdown für die Kindertagesförderung
ab dem 17. Mai 2021**

- Anlagen:
1. Corona-KiföVO M-V vom 11. Mai 2021
 2. FAQ zur Corona-Teststrategie in der Kindertagesförderung, Stand 11.05.2021
 3. KiTa-Stufen-Hygienehinweise, Stand 11.05.2021
 4. FAQ zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen, Stand 11.05.2021
 5. Formular zur Selbsterklärung eines negativen Testergebnisses

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund gemeinsamer Anstrengung aller Akteurinnen und Akteure ist es gelungen, dass die landesweite 7-Tages-Inzidenz bereits seit mehreren Tagen unter 100 gesunken ist. Die Prognosen und Berechnung der Expertinnen und Experten geben ein deutliches Signal, dass sich dieser Trend in den nächsten Tagen und Wochen fortsetzen wird.

Hausanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-9021
Telefax: 0385/588-9702
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

Damit kann das Versprechen eingelöst werden, dass die KiTas im Land als erste Einrichtung aus dem Besuchsverbot mit Notbetreuung wieder aussteigen. Die Sozialministerin, Frau Stefanie Drese, bedankt sich bei den Kindern, Eltern, Fachkräften und Kindertagespflegepersonen, den Trägern der Einrichtungen und den Jugendämtern, die die schwere Entscheidung des landesweiten Besuchsverbots mitgetragen und mitgeholfen haben. Dieses und etwa die weiter geltende Testpflicht für die Beschäftigten, Kontaktbeschränkungen, Einhaltung der Hygiene- und Schutzkonzepte und PCR-Testungen von symptomatischen Kindern sowie Beschäftigten haben dazu beigetragen, dass wir so gut vorangekommen sind.

Mit der anliegenden Ablöseverordnung der Corona-KiföVO M-V (Anlage 1) kann nunmehr – entsprechend den zwischenzeitlich in Kraft getretenen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes – **künftig wieder auf die regionalen Inzidenzen in den Landkreisen und kreisfreien Städten** abgestellt werden. Für den Übergang **ab dem 17. Mai 2021** ist für den Einstieg in die Stufen des KiTa-Stufenplans entscheidend, wie hoch die 7-Tages-Inzidenz **am 12. Mai 2021** in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt ist. Ab dem 17.05.2021 findet der KiTa-Stufenplan Anwendung. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden den Ein- und Ausstieg in die jeweiligen Stufen bekanntmachen.

Liegt die **7-Tages-Inzidenz unter 100, findet der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen** statt.

Liegt die 7-Tages-Inzidenz **über 100 und unter 165 greift eine Schutzphase**. In dieser sollen Gruppen zur Vermeidung von Kontakten noch strenger getrennt werden. In den Horten dürfen nur diejenigen Kinder an der Kindertagesförderung teilnehmen, die an den entsprechenden Tagen die Grundschule im Rahmen des Wechselunterrichts besuchen oder an der schulischen Notbetreuung teilnehmen. Die Schule wird dies auf einem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereitgestellten Formular bestätigen. Eine gesonderte Prüfung der Berechtigung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson entfällt damit.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme wird ab einem regionalen Inzidenzwert von 100 **als Voraussetzung für den Besuch der Krippe, des Kindergartens oder der Kindertagespflegestelle durch die Kinder eine Testpflicht der Eltern** eingeführt. In den weitaus überwiegenden Fällen sind inzwischen die Kinder diejenigen, die Indexfall für Infektionen in den Kindertageseinrichtungen sind. Nach den Aussagen der Epidemiologen, die mit uns das Infektionsgeschehen in der Kindertagesförderung kontinuierlich beobachten, werden die Infektionen von den Eltern an die Kinder weitergegeben. Deshalb ist es konsequent, dass Eltern sich regelmäßig testen, um frühzeitig Infektionen zu erkennen. Mit diesem neuen Weg können wir gleichzeitig dafür Sorge tragen, dass asymptomatische Kinder in der Kindertagesförderung nicht der Belastung von Tests ausgesetzt werden. Insoweit auch unser ausdrücklicher Dank an den Kita-Landeselternrat, dass er diese wichtige Ergänzung der Teststrategie mitträgt und unterstützt.

Asymptomatische Kinder dürfen also in dieser Schutzphase die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle nur betreten, wenn sich mindestens ein Elternteil zweimal wöchentlich testen lässt oder beide Elternteile sich jeweils mindestens einmal in der Woche testen lassen. Dies kann über die Bürgertestung in einem Testzentrum, die Arbeitgebertestung, eine ärztliche Testung oder über einen zu Hause durchgeführten

Selbsttest und Vorlage des Formulars zur Selbsterklärung (Anlage 5) geschehen. Näheres ergibt sich aus den FAQ Teststrategie (Anlage 2).

Unabhängig davon bleibt es bei der PCR-Testung von symptomatischen Kindern und symptomatischen Beschäftigten in der ärztlichen Praxis. Sie hat sich bewährt. Künftig wird erst ab einer 7-Tages-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt **ab 165 dieser oder diese das Besuchsverbot mit Notbetreuung** entsprechend den bisherigen Regelungen in der Corona-KiföVO M-V per Allgemeinverfügung umsetzen. Eine grundlegende Änderung der Maßgaben der Notbetreuung, insbesondere des Katalogs der kritischen Infrastruktur ist damit nicht verbunden.

Wir bitten bei allen Neuregelungen auch weiterhin konsequent die Hygieneempfehlungen umzusetzen (Anlage 3). Die Anlagen 1 bis 3 der KiTa-Stufen-Hygienehinweise werden nicht erneut versandt, weil diese unverändert geblieben sind.

Steigende Außentemperaturen erleichtern es mehr zu lüften, das Spiel ins Freie zu verlegen. Zusätzlich bringen die Impffortschritte bei den Beschäftigten in KiTa einen weiteren Schutz vor der Übertragung von Infektionen.

Die allgemeinen Erleichterungen für Geimpfte und Genesene werden mit der Corona-KiföVO M-V nachvollzogen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit